

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/124/2017	AZ: 22.08.2017	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Bauvoranfrage zur Grundstücksteilung und der GRZ- und GFZ Eichhörnchenweg 6		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.09.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird eine Bauvoranfrage für eine Grundstücksteilung für das Grundstück „Eichhörnchenweg 6“. Der Antragsteller möchte mit dieser Bauvoranfrage abklären, ob die Mindestgrundstücksgröße von 1.100 m² und die GRZ- und GFZ-Angaben unverändert bleiben.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Da dieser Bebauungsplan überarbeitet werden soll und der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst sowie eine Veränderungssperre erlassen worden ist, ist diese Bauvoranfrage ratsam. Gemäß dem jetzigen Bebauungsplan ist eine Mindestgrundstücksgröße von 1.100 m² notwendig und das Grundstück kann mit einer GRZ von 0,15 bebaut werden. Eine weitere Zufahrt für ein Pfeifenstielgrundstück ist gemäß der planungsrechtlichen Festsetzung Ziffer 3.3 zulässig. Eine jetzige Bebauung im hinteren Bereich des Grundstückes wäre zulässig, da das Nachbargrundstück „Eichhörnchenweg 4a“ bereits bebaut ist und die anderen Vorgaben des Bestandsplanes eingehalten werden.

Gemäß dem Luftbild verhindert kein Baumbestand die hintere Bebauung.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zu einer Bauvoranfrage für eine Grundstücksteilung auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 6“. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1.100 m² und die GRZ 0,15 und die GFZ 0,2. Bei der Berechnung der GFZ ist die planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1 zu beachten. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 sind einzuhalten.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt eine Ausnahme von der Veränderungssperre für eine Grundstücksteilung gemäß dem Lageplan des Antrages für das Grundstück „Eichhörnchenweg 6“. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 sind einzuhalten.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ für eine Grundstücksteilung, gemäß dem Lageplan des Antrages, für das Grundstück „Eichhörnchenweg 6“ zu erteilen.

Anmerkung:

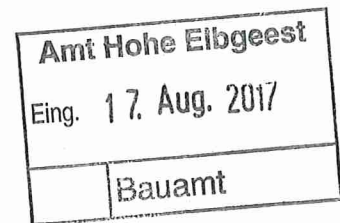
Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Gemeindeverwaltung Aumühle
Herrn Dieter Giese
Bismarckallee 21
21521 Aumühle



Hamburg, 16.08.2017

Bauvoranfrage für das Grundstück Eichhörnchenweg 6, 21521 Aumühle

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte eine verbindliche Aussage zu der GFZ und GRZ für das vorstehende Grundstück;
ferner möchte ich wissen, ob das Grundstück teilbar ist. Da es über eine entsprechende
Größe verfügt denke ich, daß es wie folgt geteilt werden kann:

Vorne: 32 m breit und 35 m tief	1.120 qm
Hinten: 35 m breit und 32 m tief	1.120 qm
Zuwegung nach hinten: 3 m breit; 35 m lang	105 qm

Anlage: 3-fach Flurkarte – mit Zeichnung der möglichen Teilung.
3-fach Grundbuchauszug zum Eintrag für mich als Eigentümerin.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 29.05.2017

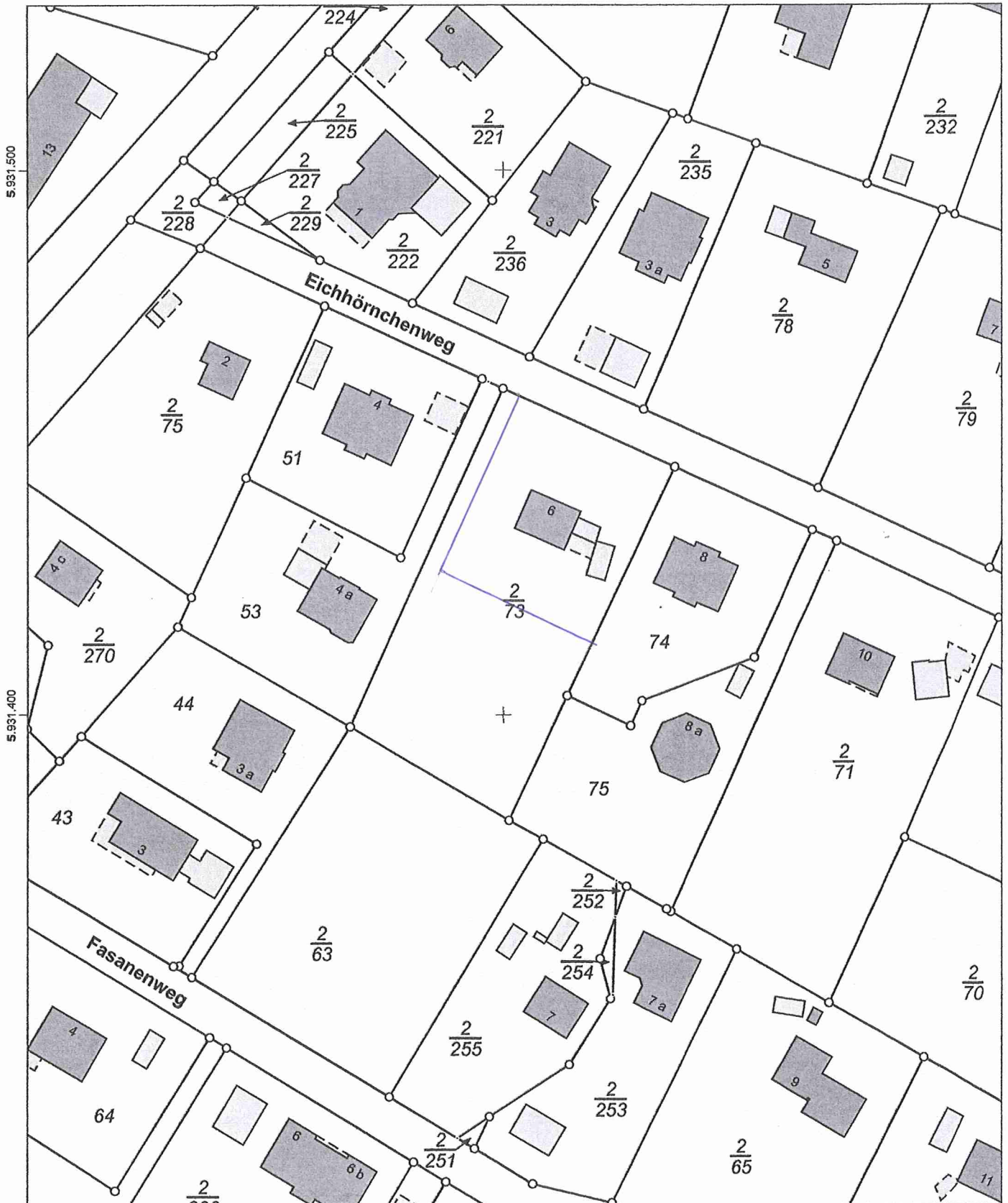
Flurstück: 2/73
Flur: 49
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle
Kreis: Herzogtum Lauenburg



Erteilende Stelle: LVermGeo SH
Mercatorstraße 1
24106 Kiel

Telefon: 0431-383-2019
E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de



32.588.000

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



